Der Courier

Organ der Deutsch-Canadier

Erscheint jeden Mittwoch.

Extrablatt

eigen- und Spezialnachrichten des „Courier"

Erscheint jeden Sonnabend.

Herausgegeben von der „Saskatchewan Courier Pub. Co., Ltd."

C. E. Ehmann, Geschäftsführer u. Redakteur

Redaktion, Expedition und Druckerei: 1835 Halifax Straße Regina, Sask. In der Nähe des Marktplatzes.

P. O. Box 505. Telephon Nr. 3391.

Abonnementspreise:

„Der Courier"

In Canada (Jahresabonnement) $1.50
In d. Ver. Staaten (Jahresabonnement) $1.50
In Europa (Jahresabonnement) $2.00

„Extrablatt"

nur gegen Vorausbezahlung $1.00 jährlich

Anzeigenraten:

Anzeigenraten für beide Publikationen unserer Co. werden auf Verlangen gern mitgeteilt.

Neue Ratenkarte gibt volle Information.

Besondere Raten für „Kleine Anzeigen" wie Auktionen, Farmverkäufe, Stellen- und Heiratsgesuche, Verlangt, Verloren, Gefunden, Entlaufen, Zugelaufen, Verpachten u.l.m., sowie kurz gefaßte Geschäftsadressen, gegen Vorausbezahlung:

Für jede Anzeige 1 Zoll einspaltig ..50 Cents
Für die zweite Insertion ..... 25 Cents
Für jede Anzeige 2 Zoll einspaltig. 75 Cents
Für die zweite Insertion ..... 50 Cents
Für jede weitere Anzeige dieselben Beträge.

Berichte und Mitteilungen für den Redakteur, sowie Anzeigen und Aenderungen stehender Anzeigen müssen spätestens Sonnabend Abend eintreffen, wenn dieselben noch Aufnahme in der folgenden Nummer finden sollen.

Korrespondenzen und Mitteilungen aus allen deutschen Kreisen und Ansiedelungen werden jederzeit gern aufgenommen.

Die Leser werden gebeten, Adressen-Aenderungen sofort mitzuteilen und dabei die alte und die neue Adresse anzugeben; ebenso bittet die Expedition um sofortige Benachrichtigung, falls eine Zeitung einmal ausbleibt oder verspätet eintrifft.

UNION LABEL

Konvention

Am Mittwoch letzter Woche versammelte sich eine große Anzahl prominenter Bürger der Provinz im Auditorium der Y. M. C. A., um über eine Reform des Schulgesetzes der Provinz zu beratschlagen. Unter den Anwesenden befanden sich Männer aller Stände, besonders Lehrer, Geistliche, Aerzte, Rechtsanwälte und Geschäftsleute.

Die Konvention wurde von dem Vorsitzenden Rev. W. P. Reekie mit einer Ansprache eröffnet. Außer ihm sprachen noch vier Redner während der Versammlung. Nach vielen Diskussionen wurde beschlossen, eine Vereinigung zu gründen, und man schritt sofort zur Wahl eines Ausschusses und Aufstellung der Satzungen.

Folgende Satzungen wurden angenommen:

1. Die Organisation soll unter dem Namen „The Saskatchewan Public Education League" eingetragen werden.

2. Die folgenden Satzungen sollen, bis sie widerrufen werden, maßgebend sein.

3. Der Hauptzweck der Liga soll sein, das Interesse an der öffentlichen Erziehung wachzurufen.

4. Mitglied kann jede erwachsene Person werden, welche in Saskatchewan wohnt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt $1.00 für das Jahr.

5. In jedem Jahre soll eine allgemeine Konvention stattfinden, um die Berichte der Generalleitung entgegenzunehmen. Der Platz, wo die Konvention abgehalten werden soll, wird von der Generalleitung bestimmt.

Folgende Herren wurden zu Mitgliedern der Generalleitung erwählt:

Präsident: Rev. W. P. Reekie, Weyburn.

Erster Vizepräsident: Dr. E. H. Oliver, Saskatoon.

Zweiter Vizepräsident: Father Daly, Regina.

Zentralkomitee: J. B. Musselman, Moose Jaw; W. G. Cates, Moose Jaw; Dr. W. Andrews, Regina; J. W. Sifton, Moose Jaw; Rev. H. T. Lewis Saskatoon; Dr. R. F. Black, Regina; A. H. Flatt, Tantallon; Rev. Mr. Bloedow, Yorkton und Dr. W. A. Thomson, Regina.

Generalkomitee: Rev. Hugh Leitch, Rev. S. L. Harton, Judge Farrell, W. R. Riddington, D. A. Kingsbury, Rev. R. B. Beavis, A. G. Sparling, Duncan Brown, W. J. Young, W. Thompson, W. N. Finlay, Rev. M. A. MacKinnon, Rev. J. A. Doyle, Principal Stapleford, John McCarthy, J. J. Leddy, Miß K. L. McTavish, E. A. Partridge, Mrs. G. B. Cleveland, Mrs. W. W. Andrews, Miß Abbie De Lury, Mrs. McNaughton, Rev. A. McGregor, Fred Cor, J. A. Kerr, Dr. Tyreman, Richter McGurie, L. L. Kramer, Mr. Middlemaß, A. C. Brooman.

Die nachstehenden Themen wurden zur Erörterung vorgeschlagen und angenommen:

1. Eine Schule für jedes Kind und jedes Kind muß die Schule besuchen.

2. Jedes Kind sollte, wenn es die Schule verläßt, Englisch sprechen, schreiben und lesen können.

3. Größere Aufmerksamkeit seitens unserer Schulen für das körperliche Wohlergehen der Schüler.

4. Die Schulen, der Mittelpunkt der Gemeinde.

5. Mehr Unterricht in der Unterweisung in landwirtschaftlichen Arbeiten.

6. Größere Verwaltungskörperschaften für ländliche Schulen.

7. Stellung und Aufgaben des Schulvorstehers.

8. Verbesserung unseres Inspektionssystems.

9. Die Lehrer sollen sich in ihren Lehrmethoden mehr den Verhältnissen der Provinz anpassen.

10. Individuelle Behandlung der Kinder.

11. Das Prüfungssystem.

12. Besonders darauf zu achten, gutausgebildete Lehrer zu bekommen und festzuhalten.

The Aim of the Foreign Language Newspapers of Canada

To help preserve the ideals and sacred traditions of this, our adopted country, the Dominion of Canada: To revere its laws and inspire others to respect and obey them: To strive unceasingly to quicken the public's sense of civic duty: In all ways to aid in making this country greater and better.

Vergehen gegen das Alkoholgesetz werden unnachsichtlich verfolgt

Nachdem das neue Alkoholgesetz einmal eingeführt ist, sorgt die Regierung unserer Provinz auch dafür, daß es genau befolgt wird. Durch ausführliche und sorgfältig ausgearbeitete Aufklärungsschriften, die sowohl in englischer als auch deutscher Sprache herausgegeben wurden, ist die Bevölkerung mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes vertraut gemacht worden, und man darf wohl annehmen, daß heute sich kaum jemand darüber im Zweifel ist, was bezüglich des Alkoholhandels- und Genusses verboten und was erlaubt ist. Gesetze werden bekanntlich nicht erlassen, damit sie übertreten werden, sondern damit sich jeder streng an dieselben hält; denn sie sind nach reiflicher Erwägung und gründlichem Studium von den von der Mehrheit des Volkes gewählten Vertrauensmännern ausgearbeitet und aufgestellt worden.

Um nun eine gesetzliche Maßnahme schnell und erfolgreich durchführen zu können, ist es unbedingt nötig, daß bei Zuwiderhandlungen die ganze Strenge des betreffenden Gesetzes in Anwendung gebracht wird, um denjenigen, die alle Vorschriften für überflüssig betrachten, in drastischer Weise die Ueberzeugung beizubringen, daß sie in einem geordneten Staatswesen der großen Masse der gesetzliebenden Bürger nicht entgegenarbeiten können. Allerdings kommen auch Fälle vor, in denen sich Personen aus Unkenntnis des Gesetzes eines Vergehens schuldig machen, aber derartige Fälle stehen ganz vereinzelt da und sollten jetzt, nachdem das Alkoholgesetz schon eine ganze Reihe von Wochen in Kraft ist und ihm durch Flugschriften und durch die Zeitungen die weitgehendste Verbreitung gegeben wurde, kaum noch auftreten. Unkenntnis des Gesetzes schützt bekanntlich nicht vor Strafe, und diese Regel gilt auch bezüglich des Alkoholgesetzes.

Mit großer Genugtuung kann heute berichtet werden, daß sich unter den bis zum 21. September wegen Vergehens gegen das Alkoholgesetz verurteilten 81 Personen nur ein recht geringer Prozentsatz von Deutschen befindet, was ohne Zweifel der beste Beweis für die von uns schon so oft aufgestellte Behauptung ist, daß die Deutsch sprechende Bevölkerung stets bemüht ist, die Behörden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung gesetzlicher Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen. Selbst wenn sie Einwendungen gegen den Erlaß dieses oder jenes Gesetzes erhoben hat, fügt sie sich jedoch sofort, sobald das betreffende Gesetz in Kraft getreten ist. Von den Behörden wird diese Tatsache auch rückhaltlos anerkannt, und wir können stolz darauf sein, daß die Deutsch sprechende Bevölkerung auch jetzt wieder mit gutem Beispiel vorangegangen ist.

Wie bereits erwähnt, ergibt sich aus einer vom „Direktor für Strafverfolgungen" herausgegebenen Statistik, welche den Zeitraum vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 21. September dieß, daß im Ganzen 81 Personen wegen Zuwiderhandlung gegen das Alkoholgesetz bestraft worden sind. Auf jeden Fall geht daraus hervor, daß die Behörden gewillt sind, die neuen Maßnahmen unnachsichtlich durchzuführen, damit sich im Geheimen nicht etwa ein Handel mit alkoholhaltigen Getränken entwickeln kann, der schwerere Schäden und größere Aufregung verursachen müßte, als es durch die schlechteste gefärbte Bar möglich gewesen wäre.

Die Regierung hat dafür gesorgt, daß niemand, der daran genippt ist, ein Glas Bier oder auch ein stärkeres Getränk zu sich zu nehmen, sich Entbehrungen auferlegen muß. Allerdings wird es für manchen, der auf einer entlegenen Farm lebt, mit ziemlich viel Umständen verbunden sein, sich die gewünschten Getränke zu beschaffen, aber auch für derartige Fälle ist vorgesorgt. Man kann die Getränke durch seinen Nachbar mitbringen lassen oder unter gleichzeitiger Einsendung des Verkaufspreises und der Frachtkosten schriftlich bei der nächsten Verkaufsstelle (Liquor Store) bestellen. Es ist nicht unbedingt nötig, daß der Farmer selbst zur Stadt fährt, wenn er Gelegenheit hat, die gewünschten Waren durch einen Freund oder Nachbar mitbringen zu lassen. Ein derartiges Verfahren ist dem Gesetz nach durchaus zulässig. In den Orten, in welchen sich Verkaufsstellen befinden, kann man seine Bestellung sogar telephonisch erledigen, bekommt die Waren ins Haus gebracht und bezahlt bei der Ablieferung (C.O.D.). Benutzen kann man es früher auch nicht gehabt.

Die Richter, denen die einzelnen Fälle zur Aburteilung vorgelegt wurden, haben gezeigt, daß sie sich der strikteste Unparteilichkeit befleißigen und sich streng an die Bestimmungen des Gesetzes halten. Die ausgesprochenen Strafen dürften wesentlich dazu beitragen, die neuen Maßnahmen schnell durchzuführen.

Nachstehend veröffentlichen wir die vom Direktor für Strafverfolgungen aufgestellte Statistik der bis zum 21. September zur Aburteilung gelangten Vergehen gegen das Alkoholgesetz und der erfolgten Verurteilungen.

Anklage	Anzahl der Verurteilungen
Trinken seitens unter Interdiktion stehender Personen	3
Oeffentliches Trinken	40
Ungesetzlicher Verkauf	30
Ungesetzliches Anbieten	15
Kompromiß	1
Ungesetzliches Kaufen	6
Trinken im Eisenbahnzug	2
Ungesetzliches Trinken	1
Weigerung, Fragen zu beantworten	1
Halten von Spirituosen zum Verkauf	1
Zusammen	81

Gesuche um Eröffnung von Alkoholverkaufsstellen müssen bis zum 15. Oktober eingereicht werden

Bekanntlich ist in dem neuen Alkoholgesetz die ganze Provinz Saskatchewan in 67 sogenannte Alkoholdistrikte eingeteilt worden, und die Wähler in jedem dieser Distrikte haben das Recht, durch Stimmenmehrheit bei den nächsten Munizipalwahlen zu verlangen, daß eine oder mehrere Alkoholverkaufsstellen von der Regierung in ihrem Distrikt eingerichtet werden. Die Anzahl der nach dem Gesetz in jedem einzelnen der 67 Distrikte zulässigen Verkaufsstellen ist genau festgelegt, und zwar in Anhang 3 (Sektion 203) des Alkoholgesetzes.

Aus nachstehendem Beispiel läßt sich ersehen, in welcher Weise die Grenzen eines Alkoholdistriktes in Anhang 2 des Alkoholgesetzes bestimmt sind:

„Alkoholdistrikt 66: Bestehend aus den Ländlichen Munizipalitäten Nr. 373 und 374 und den Divisionen Nr. 4, 5 und 6 der Ländlichen Munizipalität Nr. 375."

Wenn man die Frage, ob eine Verkaufsstelle eröffnet werden soll, den Wählern eines Distriktes vorlegen möchte, muß ein schriftliches Gesuch in der in dem Gesetz festgesetzten Form an den Clerk des Exekutivcouncils an oder vor dem 15. Oktober eingereicht werden. Dieses Gesuch muß von einer bestimmten Anzahl Personen, die während des vorhergehenden Jahres Munizipalwähler in dem Distrikt waren, unterzeichnet sein; d. z. im Falle innerhalb der Grenzen eines Distriktes eine Stadt liegt, sind wenigstens fünfhundert Unterschriften nötig, während in allen anderen Fällen die Hälfte dieser Anzahl genügen wird. (Sektion 164.) Der Petition müssen eidesstattliche Versicherungen beigefügt sein, durch welche die Echtheit der Unterschriften bewiesen wird, und der Empfang des Gesuches wird als eine Instruktion an den Clerk des Exekutivcouncils angesehen, eine Order zwecks Vornahme der Abstimmung zu erlassen.

Der Clerk veröffentlicht daraufhin in den „Saskatchewan Gazette" eine Bekanntmachung der Order, macht den Distrikt namhaft, in welchem die Abstimmung vorgenommen werden soll, und gibt die Frage an, welche den Wählern unterbreitet werden soll. Ferner veröffentlicht er in jeder Zeitung, die in dem Distrikt herausgegeben wird, in drei Zeitungen, die hauptsächlich der Landwirtschaft oder Milchwirtschaft gewidmet sind und in der Provinz gelesen werden, und in solch anderen Zeitungen, wie vom amtierenden Lieutenant-Gouverneur für angebracht gehalten werden mag, eine Bekanntmachung über die vorzunehmende Abstimmung und eine Erklärung der zu unterbreitenden Frage. (Sektion 170.) Um der Angelegenheit noch größere Publizität zu geben, schickt er dem Clerk einer jeden Munizipalität, die ganz oder teilweise innerhalb eines Distriktes liegt, in welchem eine Abstimmung stattfinden soll, eine gedruckte Ankündigung der Abstimmung, und der Clerk der Munizipalität muß diese Bekanntmachung sofort an einem auffälligen Platze außerhalb des Gebäudes, in welchem sich das Munizipalbüro befindet, anschlagen. Eine ähnliche Bekanntmachung wird an jeden Lehrer in dem Distrikt gesandt, und der Lehrer muß dieselbe sofort an der Außenseite der unter seiner Leitung stehenden Schule anschlagen. (Sektion 170.)

Die meisten unserer Leser werden im Besitz eines Exemplars des auch in deutscher Sprache erschienenen, neuen Alkoholgesetzes sein. Andernfalls kann es vom Justizministerium (Department of the Attorney General) kostenlos bezogen werden. Nur sollte man nicht vergessen anzugeben, ob die englische oder deutsche Ausgabe gewünscht wird.

Nachstehend veröffentlichen wir die wesentlichsten, für das Gesuch um Vornahme einer Abstimmung über Einrichtung einer Verkaufsstelle in Betracht kommenden Bestimmungen:

„164. Im Falle eines schriftlichen Gesuches nach Art von Formular P zu diesem Gesetz, das an den Clerk des Executivecouncils an oder vor dem fünfzehnten Tage des Oktober irgendeines Jahres übermittelt wird, und in welchem darum nachgesucht wird, daß die in einem Alkoholdistrikt eingerichteten Verkaufsstellen geschlossen werden sollen, oder wo keine Verkaufsstelle vorhanden ist, daß eine oder mehrere eröffnet werden sollen, soll der amtierende Lieutenant-Gouverneur eine Order nach Art von Formular O

(3) Dem Gesuch soll eine eidesstattliche Erklärung durch einen der Unterzeichner nach Art von Formular E beigefügt sein, dahingehend, daß der Abgeber sich persönlich davon überzeugt hat, daß das Gesuch von mindestens der verlangten Anzahl gesetzlich qualifizierter Munizipalwähler, wie durch Sektion (2) dieser Sektion vorgesehen, unterzeichnet worden ist.

„165. Wo irgendein Teil eines Alkoholdistriktes aus Territorium besteht, welches nicht in eine Munizipalität eingeschlossen ist, soll in einem solchen Teil des Distriktes keine Abstimmung erfolgen.

„168. Im Falle, daß die Ernennung eines oder mehrerer Mitglieder eines Munizipalcouncils durch Akklamation erfolgt, soll keine Wahl in einer Munizipalität oder einer Ward oder Division davon stattfinden, jedoch soll das Munizipalcouncil trotzdem die erforderlichen Beamten ernennen und solch andere Maßnahmen treffen, wie für Entgegennahme der Stimmen erforderlich sein mögen; und alle in Verbindung damit entstehenden Unkosten sollen durch den Provinzialschatzmeister auf Grund von Rechnungsaufstellungen, die von dem Munizipalclerk bescheinigt sind, zu den von dem Council für ähnliche Dienste bei Munizipalwahlen erlaubten Raten bezahlt werden."

Schuldner und Gläubiger sollten Hand in Hand arbeiten

Kaum hat der Farmer mit dem Dreschen seiner Ernte begonnen, so sieht man auch schon die Kollektente der Compagnien durch die Provinz jagen. Auch die anderen Gläubiger der Farmer haben bereits Anhalten getroffen, um mit unter den ersten auf der Bildfläche zu erscheinen, wenn es gilt, letztjährige und diesjährige Forderungen einzuziehen. Den meisten Farmern wird allerdings die jetzige Ernte einen Gewinn abwerfen, und viele von ihnen werden auch in der Lage sein, einen größeren oder kleineren Teil ihrer Schulden zu bezahlen. Auf jeden Fall wird sich jeder Farmer bemühen, seinen Gläubiger nach seinem Können zu befriedigen, aber dieses löbliche Vorhaben wird ihm zur Unmöglichkeit gemacht, sobald ein Gläubiger, sei es wenn der Farmer dazu im Stande wäre, auf Bezahlung seiner gesamten Forderungen bestehen würde. Ein solches Vorgehen eines Gläubigers würde nicht nur eine Schädigung des Kredits des Farmers bei seinen anderen Gläubigern zur Folge haben, sondern die anderen Gläubiger würden dadurch auch selbst wesentlich Schaden erleiden.

Im letzten Jahre erließ die Regierung ein Moratorium, um die Farmer vor Ruin zu schützen, hält es jedoch in diesem Jahre im Interesse der Farmer und deren Gläubiger für angebracht, von irgendeiner derartigen Maßnahme Abstand zu nehmen, da in Anbetracht der fast durchweg guten Ernte eine direkte Notlage unter den Farmern nicht zu erwarten ist. Trotzdem ist aber die Regierung bestrebt, den Farmern in indirekter Weise zu helfen, und läßt kein Mittel unversucht, um Hörten, die eventuell entstehen können, zu beseitigen.

In Verbindung mit diesem letzteren Punkte ist eine Eingabe des Landwirtschaftskommissars Hon. Motherwell von hohem Wert, in welcher derselbe die Gläubiger der Farmer darauf hinweist, daß sie in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie ihre Schuldner auch in diesem Jahre, obgleich sie durch keine gesetzliche Maßnahme dazu gezwungen sind, mit Nachsicht entgegenkommen. Nachstehend veröffentlichen wir einige Abschnitte aus der genannten Eingabe des Landwirtschaftskommissars:

Ein offenes Wort an Gläubiger.

Als im letzten Jahre in einem großen Teil Saskatchewans eine Mißernte unvermeidlich war, sahen sich viele Gläubiger und auch viele Schuldner vor eine ernste Situation gestellt; jedoch wurden durch gemeinsames Handeln die Schwierigkeiten und Gefahren so weit als möglich beseitigt. Die Farmer im Westen und Südwesten haben sich durch den Winter durchgeschlagen, verschafften sich im Frühjahr Saat für ihre Ländereien und haben jetzt Aussicht auf eine gute Ernte. Mit welchen Schwierigkeiten viele von ihnen zu kämpfen hatten, um durch den Winter hindurch zu kommen, werden Sie wohl gehört haben. Von den Schwierigkeiten, mit denen sich wieder andere abzufinden hatten, werden Sie vielleicht niemals etwas erfahren. Eine kleine Anzahl hat das Land verlassen. Diejenigen, die geblieben sind, haben zum größten Teil sowohl letztjährige Raten als auch die in diesem Jahre fälligen zu decken.

Wenn sie im letzten Jahre nicht bezahlen konnten, erhielten Sie eine Hypothek auf ihr Inventar und andere Sicherheit zur Sicherstellung Ihrer Forderungen. Nach strengen gerichtlichen Grundsätzen waren Sie zu gewissen Sicherheiten berechtigt in Fällen, in denen frühere Sicherheiten an Wert verloren, jedoch waren Sie nicht zu einer Hypothek auf allen derzeitigen und zukünftigen Besitz Ihrer Schuldners berechtigt, sodaß die Forderungen anderer Gläubiger ohne Schutz dastanden. Sie sind auch nicht berechtigt, die gesamte Hypothek dazu zu benutzen, in diesem Herbst eine Abzahlung zu erzwingen, die größer ist als der Ihnen zukommende Teil. Sie sollten diese „Sicherheit" lediglich dazu verwenden, Ihren Kredit bei Ihrer Bank zu festigen und sich gegen Verluste zu schützen, im Falle einer Ihrer Mitgläubiger vom Schauplatz verschwindet, wie es in diesem Jahre vielfach der Fall sein wird. Selbst bei einer guten Ernte werden derjenige von den Leuten, denen im letzten Herbst der Kredit verlängert wurde, genügend Geld haben, um alle ihre, in diesem Jahre fälligen Schulden zu bezahlen. Aus demselben Grund, nämlich einem gewissen Zusammenarbeiten, aus dem Sie im letzten Jahre diesen Leuten den Kredit verlängerten, sollten Sie dieselben auch in diesem Jahre mit entsprechender Nachsicht behandeln. Die Tatsache, daß ein Farmer eine Ernte hat, welche zur vollen Auszahlung Ihrer Forderung ausreicht, berechtigt weder Sie noch einen anderen Gläubiger zu verlangen, voll ausgezahlt zu werden, wenn dadurch irgendein anderer Gläubiger um den ihm zukommenden Anteil beraubt wird oder die Interessen des Farmers bei seiner Loan Company geschädigt werden. Ihr Geschäftsfreund auf der Farm hat immer noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die die Folge der „schlechten Jahre" sind. Ihre Pflicht und Ihr Interesse verlangen es, daß Sie ihn in diesem Herbst anständig und mit Nachsicht behandeln.

Regierung sollte sich nicht direkt einmischen.

Da fast alle Teile Saskatchewans, mit nur wenigen Ausnahmen, eine gewinnbringende Ernte haben werden, sollte es nicht nötig sein, daß die Regierung, wie es im letzten Jahre der Fall war, zwischen Schuldnern und Gläubigern intervenierd. Wünschenswert ist etwas Derartiges überhaupt niemals. Nicht nur für die Farmer Saskatchewans sondern für die gesamte Bevölkerung der Provinz ist es das beste, daß jeder seine Geschäfte nach seinem eigenen Gutdünken führt. Und es besteht kein Zweifel, daß Saskatchewans Farmer über den geschäftlichen Teil der Farmerei mehr als bisher informiert waren als heute.

Neue Gesetze, die für Farmer in Betracht kommen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, daß noch niemals durch die Gesetze der Provinz die Interessen der Farmer besser gewahrt wurden als augenblicklich. Auf ein im letzten Februar gestelltes Ersuchen der Getreidebauer-Vereinigung von Saskatchewan hat die Regierung kürzlich das „Exemptions"-Gesetz dahin abgeändert, daß anstatt drei, wie es bisher der Fall war, vier Pferde oder Ochsen

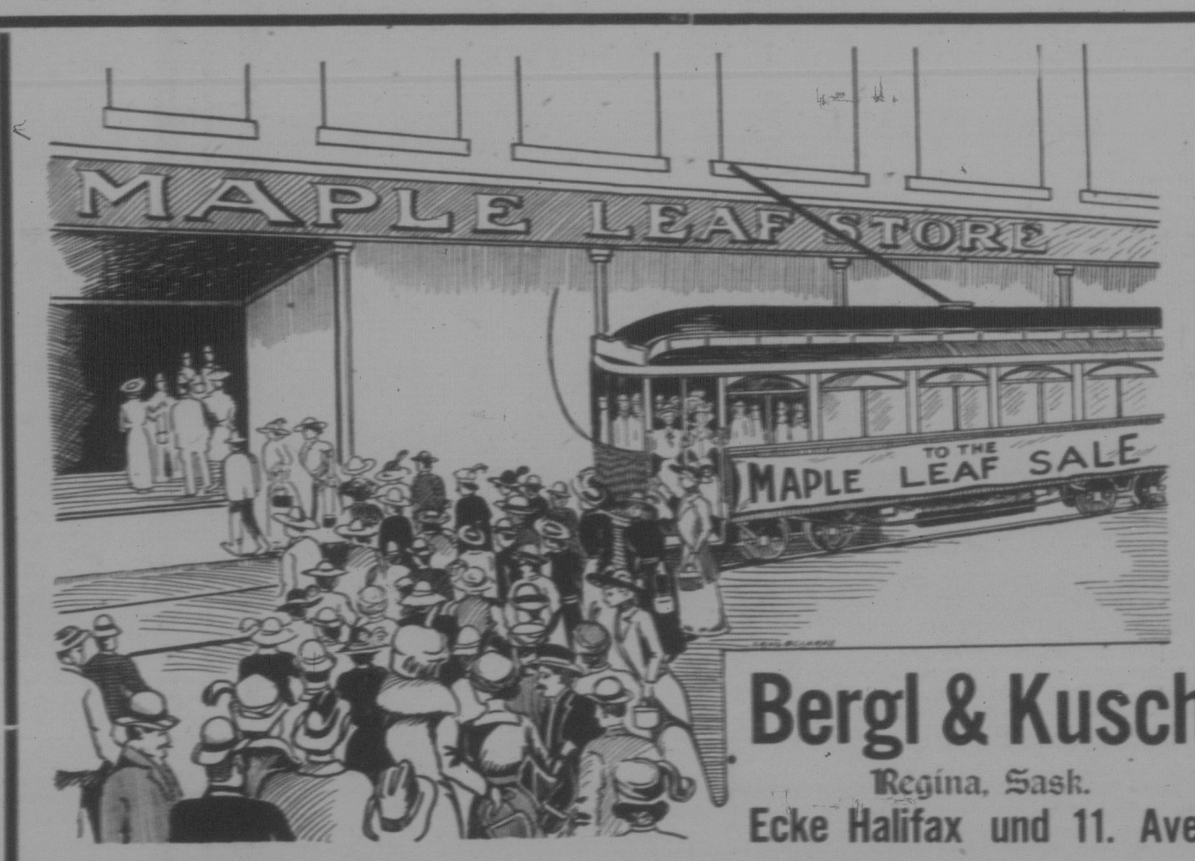

Bergl & Kusch

Regina, Sask.

Ecke Halifax und 11. Ave.

Hierdurch erlauben wir uns, unserer werten Kundschaft und dem großen Publikum im allgemeinen mitzuteilen, daß unser

Großer

Herbst- u. Winterverkauf

begonnen hat. Wir brauchen wohl nicht besonders darauf hinzuweisen, daß unser guter Ruf für Qualität unserer **Waren, reelle Preise und prompte, aufmerksame Bedienung bürgt.**

Um einen möglichst flotten Verkauf zu erzielen, haben wir sämtliche Preise ganz bedeutend herabgesetzt.

Nur ein paar Beispiele von Bargains, die Sie in unserem Warenhause finden:

Herren-Anzüge
Aus erstklassigen Stoffen, Hochmodern in Schnitt und Muster. Regulär $25, jetzt $14.95

Taschtuelle Herrenhemden
Regulär $1.25, jetzt 75c

Herren-Socken
Baumwollene Qualität, angenehm zum Tragen, dauerhaft, reg. 25c per Paar. Jetzt 3 Paar für 50c

Herren-Sweater
Alle Größen. Wunderbares Fabrikat. Regulär $5. jetzt $3.50

Herren-Unterkleider
per Stück 49c

Spezialpreise an Eben
Frauen-Sweaters
Kinder-Sweaters
Frauen-Unterzeug
Kinder-Unterzeug

Kutten
Beste Sorten, jetzt 9c

1000 Yards Seidene Bänder
5 Zoll breit, per Yard 9c

20 Pfund Zucker $1.45

5 Pfund reiner Jam, jetzt 39c

100 Pfund Hills Mehl
Beste Sorte $2.45

100 Pfund Zucker, jetzt $7.20

Strümpfe für Kinder u. Frauen per Paar 19c

Große Bilder
Alle Sorten. Soeben eingetroffen $1.25

Tafeltücher für Kinder, jetzt 19c

Kinder-Anzüge, jetzt $2.75

Bergl & Kusch, Regina